



Jugendordnung des Leichtathletik-Verbandes Brandenburg e. V.

Anmerkung: Die in dieser Ordnung genannten Personen gelten gleichermaßen für das männliche und weibliche Geschlecht.

beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.03.2015 in Schwanebeck

Präambel

In dem Bewusstsein, dass Leichtathletik junge Menschen in ihrem elementaren Bedürfnis nach Bewegung in besonderem Maße anspricht, und in der Überzeugung, dass Leichtathletik ein geeignetes Mittel zur Erziehung junger Menschen, zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit, zur Heranführung an Mitverantwortung und faires Miteinander darstellt, sowie in der Absicht, in Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der Leichtathletikverband Brandenburg (LVB) die nachfolgende Jugendordnung. Bei denen in dieser Ordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gleichermaßen gemeint.

1- Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Leichtathletik-Jugend Brandenburg (LVB-Jugend) ist die Jugendorganisation des LVB und Teil des LVB.
- (2) Alle männlichen und weiblichen Kinder und Jugendliche der Mitgliedsvereine des Leichtathletik-Verbandes Brandenburg sowie alle gewählten oder berufenen Mitarbeiter der Leichtathletik-Jugend der Vereine und des LVB bilden die Leichtathletik-Jugend Brandenburg.
- (3) Die LVB-Jugend wird im Rahmen der Satzung des LVB und dieser Jugendordnung tätig. Sie führt und verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des LVB. Dabei kann sie auf die Unterstützung der LVB-Geschäftsstelle und des LVB-Präsidiums zurückgreifen.
- (4) Die LVB-Jugend ist parteipolitisch neutral.



2 - Aufgaben

Die LVB-Jugend hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Förderung der Leichtathletik als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur sportlichen Leistung nach dem Grundsatz von „Fair-Play“ sowie Ächtung von Leistungsmanipulationen in jeglicher Form,
- d) Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitnaher Formen des Sports und der Jugendpflege,
- e) Zusammenarbeit mit regionalen und nationalen Jugendorganisationen,
- f) Zusammenarbeit mit Eltern, Vereinen, Trainern, Stützpunkttrainern, Bundes- und Landestrainern, Schulen, Behörden sowie allen Gremien und Stellen des LVB,
- g) Zusammenarbeit mit der Wettkampforganisation des LVB bei der Terminplanung, Ausschreibung und Durchführung von Verbandsveranstaltungen im Nachwuchsbereich,
- h) Präsentation der Jugend in der Öffentlichkeit des LVB.

3 - Jugendwart

- (1) Der Jugendwart ist Leiter der AG Jugend, wird von der LVB-Mitgliederversammlung gewählt und ist Mitglied im LVB-Präsidium. In Fragen, welche den Bereich der Jugend tangieren, hat der LVB-Jugendwart ein Vetorecht im Präsidium, welches nur durch einen Präsidiumsbeschluss überstimmt werden kann.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Vorsitz bei Sitzungen der AG Jugend,
 - b) Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über die Arbeit des Jugendausschusses sowie über Verlauf und Ergebnisse der Sitzungen der AG Jugend,
 - c) Mitverantwortung bei der Terminplanung des LVB, insbesondere im Hinblick auf Kinder- und Jugendmeisterschaften/Wettkämpfe,
 - d) Mitverantwortung bei der altersgemäßen Gestaltung der Leistungsförderung des Nachwuchses, enge Zusammenarbeit mit dem Bereich Leistungssport,
 - e) Mitarbeit bei der inhaltlichen Vorbereitung von Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen des LVB,
 - f) Überwachung der Jugendschutzbestimmungen,
 - g) Mitarbeit bei der Gestaltung von Projekten für den Bereich des Breitensports unter Berücksichtigung der Jugend- und Kinderleichtathletik,
 - h) Vertretung der LVB-Jugend nach außen.

4 - AG Jugend des LVB

- (1) Die Mitglieder der AG Jugend werden vom Jugendwart vorgeschlagen und durch das Präsidium bestätigt. Der Jugendwart weist den Mitgliedern der AG Jugend ihre Aufgaben/Kompetenzbereiche zu. Er kann auch beratende Mitglieder (Beisitzer) in die AG Jugend berufen.

(2) Zu den Aufgaben der AG Jugend gehören:

- a) jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit im LVB (insbesondere in den Bereichen Wettkampfororganisation, Schule/Weiterbildung, außersportliche Jugendarbeit)
- b) Verwendung der ihnen zufließenden Mittel,
- c) Vertretung der LVB-Jugend in den Jugendgremien des DLV und des LSB,
- d) Die AG Jugend ist berechtigt, bei Vorhandensein entsprechender finanzieller Mittel, eigene Projekte durchzuführen.

(3) Die AG Jugend kann für die LVB-Jugend ein eigenes Logo bestimmen.

5 - Fachgruppen

Auf Beschluss der AG Jugend können Fachgruppen eingesetzt werden, die bestimmte Sachthemen beraten und Beschlussvorlagen für die AG Jugend erarbeiten. Die Fachgruppen sind der AG Jugend gegenüber verantwortlich. Beschlüsse der Fachgruppen bedürfen die Zustimmung der AG Jugend. Die AG Jugend setzt für jede Fachgruppe einen Leiter ein, der Mitglied der AG Jugend sein muss. Die weiteren Mitglieder der Fachgruppen werden auf dessen Vorschlag von der AG Jugend bestätigt.

6 - Jugendsprecher

Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der aktiven LVB-Jugend und sind für die Weiterleitung von Erklärungen und Stellungnahmen der Aktiven an die AG Jugend und das Präsidium verantwortlich. Sie werden durch den Jugendwart vorgeschlagen und durch das Präsidium bestätigt. Sie sind Mitglieder der AG Jugend und können in dieser weitere Aufgaben übernehmen. Sie unterstützen den Jugendwart in der Vertretung der LVB-Jugend nach außen.

7 - LVB-Satzung und Ordnungen

Die Satzung und die Ordnungen des LVB gelten auch im Jugendbereich. Für alle Veranstaltungen sind die Internationalen Wettkampffregeln (IWR) und die Deutsche Leichtathletikordnung (DLO) maßgebend.

8 - Änderung der Jugendordnung

Änderungen zur Jugendordnung werden von der AG Jugend gemeinsam mit dem LVB-Rechtswart beraten. Sie müssen der Mitgliederversammlung des LVB zur Bestätigung mit einfacher Mehrheit vorgelegt werden.

9 - Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung des LVB am 21.03.2015 in Bernau beschlossen und tritt am 22.03.2015 in Kraft.

